



Vorschriften zum Gestaltungsplan Ettenfeld in Zürich-Seebach

Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 1986¹

Art. 1 Geltungsbereich, Bestandteile

¹Für das Gebiet Ettenfeld (Grundstück Kat.-Nr. 5932 und 704) gilt ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 85 f. des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

²Er setzt sich zusammen aus den nachstehenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:500.

³Der Plan ist massgebend für den örtlichen Geltungsbereich, für den Gebäudemantel und die Gebäudehöhen.

Art. 2 Ergänzendes Recht, Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt im Plangebiet das PBG.

²Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, gilt im Plangebiet die dannzumalige allgemeine Bau- und Zonenordnung mit Einschluss der Vorschriften über den Wohnflächenanteil.

Art. 3 Bestandteile der Überbauung

Die Überbauung des Plangebietes umfasst:

- eine Tennishalle mit 3 Plätzen
- ein Untergeschoss mit Autoparkplätzen
- ein gedeckter Verbindungsbau zum bestehenden Clubhaus.

Art. 4 Gebäudemantel

¹Massgebend für den Gebäudemantel sind die im zugehörigen Plan (Art. 1 Abs. 2) eingetragene Mantelgrenzlinie und Mantelhöhe.

²Die Lage des Baukörpers innerhalb der Mantelgrenzlinie und Mantelhöhe ist derart zu wählen, dass kein Gebäudeteil über den Gebäudemantel hinausragt.

Art. 5 Baumasse

Der oberirdisch umbaute Raum darf mit seinen Aussenmassen 15 000 m³ nicht überschreiten.

Art. 6 Parkierung

Im Geltungsbereich sind mind. 50 und max. 100 Autoabstellplätze sowie Abstellplätze für Velos und Mopeds bereitzustellen.

Art. 7 Erschliessung

Für den motorisierten Verkehr erfolgt die Erschliessung über die Oberhausenstrasse.

Art. 8 Gestaltung

Die Überbauung ist gut zu gestalten. Die markante Baumgruppe an der Südwestecke des Fussballplatzes ist zu erhalten bzw. bei natürlichem Abgang zu ersetzen.

Art. 9 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt den Gestaltungsplan unmittelbar nach der Publikation der Genehmigung durch den Regierungsrat² in Kraft.³

¹ AS 39, 51.

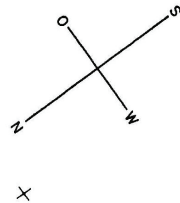
² Genehmigt am 14. Januar 1987, publiziert am 3. März 1987.

³ 4. März 1987 (StRB vom 25. Februar 1987).

KATASTER-KOPIE ZÜRICH (SEEBACH)

Die auf unterschiedlichen Kat. Nummern sind
im Grundbuch nicht eingetragen.

- GRENZE DES GESTALTUNGSBEREICHES
- MANTELGRENZLINIE
- EIN UND AUSFAHRTEN
- PARKFLÄCHE
- HEUTIGE ZONE: FREIHALTZONE F
OBERGESCH. UMBAUER
RAUM MAX. 15000 m²



WERKZEUGMASCHINENFABRIK OERLIKON BÜHRLE AG		241-400.313	
SPORTANLAGE ETZENFELD GESTALTUNGSPLAN		319	
Oerlikon-Bührle Immobilien AG			

